

14. Juni 2024

Verordnung Aktuell

Hilfsmittel zum Schutz vor Nadelstichverletzungen verordnen

In der Hilfsmittel-Richtlinie wurde die Verordnung von Hilfsmitteln durch einen **Sicherheitsmechanismus** ergänzt.

Anspruchsvoraussetzung

- ▶ Patientin bzw. Patient ist aufgrund ihres bzw. seines körperlichen Zustands oder ihrer bzw. seiner geistigen Entwicklung nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage und bedarf hierfür der Tätigkeit einer dritten Person
- ▶ Anspruch im Rahmen der Hilfsmittelversorgung, z. B. bei Personen mit Diabetes relevant, bei denen Pflegekräfte oder Angehörige die Punktion und Messung des Blutzuckerwertes sowie die Injektion des Insulins übernehmen, **Beispiel:** Lanzetten
- ▶ Dritte Person hat die Möglichkeit, sich zuvor in die Handhabung des Sicherheitsmechanismus einweisen zu lassen

Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential

- ▶ Anspruch umfasst Hilfsmittel, die dritte Personen, z. B. Angehörige, durch einen Sicherheitsmechanismus vor Nadelstichverletzungen bei der Anwendung des Hilfsmittels schützen
- ▶ Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential können nur solche sein, die die Patientinnen und Patienten grundsätzlich selbstständig durchführen könnten
- ▶ **Nicht umfasst:** Tätigkeiten, die einer rein ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeit zuzuordnen sind und die die Patientin oder der Patient grundsätzlich nicht selbst durchführen kann
 - Alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die stets durch einen Dritten ausgeführt werden müssen
 - Grundsätzlich der Fall bei ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten, bei denen die ausführende Person in der Anwendung des Medizinproduktes ausgebildet sein muss (folglich keine Hilfeleistung)

Tätigkeiten, bei denen eine Infektionsgefährdung Dritter durch eine Nadelstichverletzung angenommen wird (laut G-BA):

- Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut (z. B. mit Lanzetten, Stechhilfen)
- Subkutane Injektionen und Infusionen (z. B. mit Hohladeln, Kanülen)
- Perkutane Punktion eines Portsystems (mit Portnadeln)
- Setzen eines subkutanen Sensors (z. B. im Rahmen der interstitiellen Glukosemessung)
 - Implantation eines Sensors jedoch immer ärztliche Leistung
- Vergleichbare Tätigkeiten¹ ebenfalls umfasst

Verordnungsfähigkeit

Die Verordnungsfähigkeit hängt davon ab, wer in diesem Zusammenhang der sogenannte „Dritte“ ist und welche Vereinbarungen mit den Krankenkassen bestehen, z.B.:

- Blutzuckermessung bzw. Injektionen
 - durch Angehörige: Verordnung des Hilfsmittels
 - durch Pflegepersonal in einer stationären Pflege: Verordnung des Hilfsmittels
 - im Rahmen der Häuslichen-Krankenpflege-Leistung: keine Verordnung des Hilfsmittels; die Kosten sind in der Leistungspauschale enthalten (Gebührenvereinbarung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege)

Verordnung

- Hilfsmittel auf der Verordnung so eindeutig wie möglich bezeichnen (§ 7 Abs. 2 Hilfsm-RL) sowie alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben erforderlich, daher Pflicht zur Nennung von:
 - **Diagnose, Datum und Bezeichnung des Hilfsmittels** nach Maßgabe des Hilfsmittelverzeichnisses (Sicherheitskanülen, Pos.-Nr.: 03.99.99.1 oder Sicherheitslanzetten, Pos.-Nr.: 30.99.99.1)
 - **Anzahl**

¹ Hiermit soll sichergestellt werden, dass vergleichbare Tätigkeiten unter Verwendung von künftigen technischen Innovationen im Bereich der Hilfsmittel, die derzeit in der Formulierung noch nicht berücksichtigt werden konnten, ebenso vom Anspruch umfasst sein können.

